

# **Gemeinsamer Vertragsbericht**

**gemäß § 293 a Aktiengesetz**

**des Vorstands der GROUP Business Software Aktiengesellschaft**

**und der Geschäftsführung der GROUP Business Software Europa GmbH**

**zum Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen**

**der**

**GROUP Business Software Aktiengesellschaft**

**und der**

**GROUP Business Software Europa GmbH**

## **Vorbemerkung**

Der Vorstand der GROUP Business Software AG (nachstehend „GBS AG“) und die Geschäftsführung der GROUP Business Software Europa GmbH (nachstehend „GROUP Europa GmbH“) erstatten gemäß § 293 a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der „GBS AG“ als Obergesellschaft und der „GROUP Europa GmbH“ als Untergesellschaft (Tochtergesellschaft).

### **1. Abschluss des Vertrages und Wirksamwerden**

Der Aufsichtsrat der „GBS AG“ hat in seiner Sitzung vom 03.11.2014 dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zugestimmt.

Die Wirksamkeit des Vertrages setzt die Zustimmung der Hauptversammlung der „GBS AG“ und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der „GROUP Europa GmbH“ voraus.

Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der „GROUP Europa GmbH“ wirksam und gilt nach Maßgabe der Bestimmungen von Ziffer 1.5. und Ziffer 2.2. des Vertrages hinsichtlich der Gewinnabführung und Verlustübernahme rückwirkend für das im Jahr der Eintragung laufende Geschäftsjahr bzw. Rumpfgeschäftsjahr.

Der Beschluss der Hauptversammlung der „GBS AG“ und der Gesellschafterversammlung der „GROUP Europa GmbH“ soll außerdem vorsehen, dass die Eintragung im Handelsregister erst dann erfolgt, wenn zuvor der ebenfalls der Hauptversammlung vorgeschlagene Beschluss über die Ausgliederung eines operativen Geschäftsbereichs in Form der Entwicklung, des Erwerbs und der Vermarktung von Softwareprodukten und Dienstleistungen im Geschäftssegment Informations- und Datenverarbeitung der „GBS AG“ auf die „GROUP Europa GmbH“ durch Eintragung im Handelsregister wirksam geworden ist.

### **2. Die Vertragsparteien**

#### **2.1. GROUP Business Software AG („GBS AG“, Obergesellschaft)**

Die heutige „GBS AG“ mit Sitz in Eisenach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 405713, wurde 1994 unter der Bezeichnung „Analysis GmbH“ gegründet und ging nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft im Mai 2000 unter dem Namen „IntraWare AG“ an die Börse. Im Jahre 2002 erwarb die „IntraWare AG“

die Gesellschaft „Global Words AG“ und wurde durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung im November 2002 in „GlobalWare AG“ umbenannt.

Nach der in der Folge durchgeführten Verschmelzung zu Beginn des Geschäftsjahres 2006 mit den gleichfalls börsennotierten Gesellschaften „GAP AG für GSM Applikationen und Produkte“, Oberhaching, und der „GROUP Technologies AG“, Karlsruhe, firmierte die Gesellschaft kurzfristig unter der Firma „GROUP Technologies AG“. Der heutige Firmenname „GROUP Business Software AG“ (kurz: „„GBS AG““) wurde von der Hauptversammlung am 20. Juni 2008 beschlossen und am 24. September 2008 im Handelsregister des Amtsgerichts Jena (HRB 405713) eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 27.000.000,00 (Euro Siebenundzwanzig Millionen) und ist eingeteilt in 27.000.000 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie.

Gegenstand des Unternehmens ist - gemäß dem derzeitigen Stand der Satzung - der Erwerb, die Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere auch durch operative Tochterunternehmen.

Gegenstand ist darüber hinaus der Erwerb, das Halten, Verwalten und Strukturieren sowie die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen jeglicher Art und das Erbringen zentraler Dienstleistungen innerhalb des Konzerns sowie für Dritte im In- und Ausland.

Alleiniger Vorstand der „GBS AG“ ist derzeit Herr Jörg Ott, Eisenach.

Die „GBS AG“ unterhält Tochtergesellschaften in den USA, und zwar die GROUP Business Software Corporation, Atlanta, sowie in Großbritannien die GROUP Business Software (UK) Ltd., Manchester, an denen sie jeweils 100% der Anteile hält. Das operative IT-Geschäft bzw. der Geschäftsbereich in Form der „Softwareherstellung und –vermarktung“ in Zentraleuropa (überwiegend in Deutschland) wird von der „GBS AG“ derzeit noch unmittelbar betrieben, soll aber gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 18.12.2014 auf die „GROUP Europa GmbH“ ausgegliedert werden.

Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse der „GBS AG“ wird auf die vorgelegten Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der letzten drei Geschäftsjahre verwiesen.

## **2.2. GROUP Business Software Europa GmbH, („GROUP Europa GmbH“, Untergesellschaft)**

Die „GROUP Europa GmbH“ wurde am 16.12.2013 durch die „GBS AG“ als deren alleinige Gesellschafterin gegründet. Sie hat ihren Sitz in Eisenach und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 509856. Ihr allein von der „GBS AG“ gehaltenes Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (Euro Fünfundzwanzigtausend).

Gegenstand des Unternehmens der „GROUP Europa GmbH“ ist gemäß § 2 der Gesellschaftssatzung die Vermarktung und der Vertrieb sowie die Konzeption, Erstellung, Implementierung und Wartung von Standardprodukten im Umfeld der Datenverarbeitungssystemlösungen und sonstiger Software, ferner die individuelle Anpassung dieser Systeme sowie die Entwicklung von individuellen Lösungen und Durchführung von IT-Projekten. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die mit dem Firmenzweck mittel- oder unmittelbar in Zusammenhang stehen und ihm förderlich sind. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Der Gesellschaft ist es gestattet, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, andere Unternehmen zu gründen oder zu erwerben sowie Unternehmensverträge abzuschließen.

Die Geschäftsführung der „GROUP Europa GmbH“ besteht derzeit aus den Geschäftsführern Frau Constanze Zarth und Frau Marion Betz.

Der über den Gewinnabführungsvertrag Beschluss fassenden Hauptversammlung der „GBS AG“ liegt gleichzeitig der Antrag über die Beschlussfassung zur Ausgliederung die Ausgliederung eines operativen Geschäftsbereichs in Form der Entwicklung, des Erwerbs und der Vermarktung von Softwareprodukten und Dienstleistungen im Geschäftssegment Informations- und Datenverarbeitung der „GBS AG“ auf die diesen Geschäftsbereich zukünftig betreibende „GROUP Europa GmbH“ vor. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Ausgliederung wird auf den ebenfalls vorliegenden Ausgliederungsvertrag und den damit verbundenen Ausgliederungsbericht verwiesen.

Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse kann aufgrund der im Jahre 2013 erfolgten Gründung der „GROUP Europa GmbH“ lediglich der Jahresabschluss zum Rumpfgeschäftsjahr 2013 für die in Gründung befindliche Gesellschaft und die Zwischenbilanz zum 30.09.2014 der operativ bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht tätigen „GROUP Europa GmbH“ vorgelegt werden.

Zum Umfang der künftigen Geschäftstätigkeit und hinsichtlich der im Zuge der Ausgliederung übergehenden Vermögens- und Schuldspositionen wird auf den Ausgliederungsvertrag und auf den Ausgliederungsbericht verwiesen.

### **3. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages (GAV)**

Mit der eigenständigen Führung eines operativen Geschäftsbereichs in Form der Entwicklung, des Erwerbs und der Vermarktung von Softwareprodukten und Dienstleistungen im Geschäftssegment Informations- und Datenverarbeitung ist im Wege der Übernahme dieses Geschäftsbereichs durch die „GROUP Europa GmbH“ als Folge der Ausgliederungsmaßnahme im Interesse beider Vertragsparteien gleichzeitig sicherzustellen, dass über die Nutzung der Ergebnisverrechnung innerhalb des steuerlichen Organverbundes kein unnötiger und damit vermeidbarer zusätzlicher Steueraufwand anfällt. Der Abschluss des GAV mit der „GBS AG“ als Obergesellschaft ermöglicht sowohl in körperschafts- als auch in gewerbsteuerlicher Hinsicht das Erreichen dieses Zieles.

### **4. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages (GAV)**

#### **4.1. Gewinnabführung (Ziffer 1.)**

Ein Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 AktG setzt voraus, dass sich die Untergesellschaft („GROUP Europa GmbH“) zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Obergesellschaft („GBS AG“) verpflichtet.

Für die Gewinnabführung verweist Ziffer 1.2. auf § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung. Als abzuführender Gewinn gilt das handelsbilanzmäßige Ergebnis nach etwaiger Bildung von anderen Gewinnrücklagen, soweit diese Rücklagenbildung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und die Zustimmung gemäß Ziffer 1.3. hierzu vorliegt.

Während der Dauer des GAV gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichen Rücklagen oder aus einem vorvertraglichen Gewinnvortrag ist ausgeschlossen (Ziffer 1.4.)

Fälligkeit und Verzug hinsichtlich der Gewinnabführung sind in Ziffer 1.5. geregelt.

#### **4.2. Verlustübernahme (Ziffer 2.)**

Für die Verlustübernahme durch die Obergesellschaft („GBS AG“) verweist Ziffer 2.1. auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

Fälligkeit und Verzug hinsichtlich der Verlustübernahme sind in Ziffer 2.2. geregelt.

#### **4.3. Wirksamwerden und Vertragsdauer (Ziffer 3.)**

In der Ziffer 3.1. ist bestimmt, dass der GAV unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Obergesellschaft „GBS AG“ sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der „GROUP Europa GmbH“ steht und erst mit der Eintragung im Handelsregister der Untergesellschaft „GROUP Europa GmbH“ wirksam wird.

Die Mindestvertragsdauer im Sinne der steuerlichen Voraussetzungen für die angestrebte steuerliche Organschaft ist in Ziffer 3.2. geregelt, ebenso eine etwaige automatische Vertragsverlängerung für die Folgezeit.

Ziffer 3.3. befasst sich insbesondere mit der Kündigung aus wichtigem Grund und mit der Definition von Tatbeständen, die die Vertragsparteien zu einer solchen außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.

#### **4.4. Weitere Bestimmungen (Ziffer 4.)**

In Ziffer 4.1. ist geregelt, welches Recht auf den GAV anzuwenden ist.

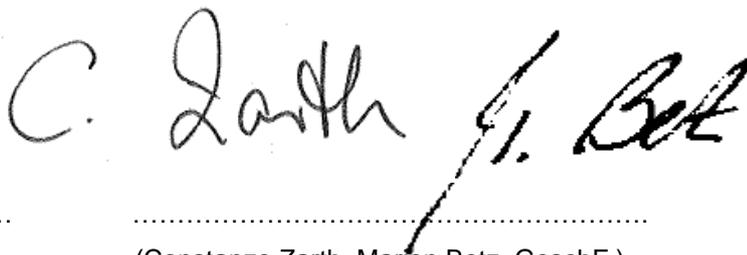
Ziffer 4.2. enthält eine sogenannte „Salvatorische Klausel“ zur Heilung etwaiger Vertragsmängel oder zur Ausfüllung von Vertragslücken.

Eisenach, den 10.11.2014

Eisenach, den 10.11.2014

**GROUP Business Software AG**

**GROUP Business Software Europa GmbH**



.....  
(Jörg Ott, Alleinvertand)

.....  
(Constanze Zarth, Marion Betz, GeschF.)

## GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

1. GROUP Business Software AG

mit Sitz in Eisenach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 405713, vertreten durch den Alleinvorstand Jörg Ott, Geschäftsanschrift: Hospitalstraße 6, 99817 Eisenach,

- nachstehend „**GBS AG**“ genannt -

und der

2. GROUP Business Software Europa GmbH

mit Sitz in Eisenach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 509856, vertreten durch die Geschäftsführer Constanze Zarth und Marion Betz, Geschäftsanschrift: Hospitalstraße 6, 99817 Eisenach,

- nachstehend „**GROUP Europa GmbH**“ genannt -

### 1. Gewinnabführung

1.1. Die „GBS AG“ ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Jena eingetragenen und mit einem Stammkapital von Euro 25.000 ausgestatteten „GROUP Europa GmbH“.

1.2. Die „GROUP Europa GmbH“ verpflichtet sich, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die „GBS AG“ abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß

nachstehenden Ziffern 1.3. und 1.4. dieses Vertrages, der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag.

- 1.3. Sofern und nur in dem Umfang wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, kann die „GROUP Europa GmbH“ mit Zustimmung der „GBS AG“ Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen.
- 1.4. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf schriftliches Verlangen der „GBS AG“ aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn an die „GBS AG“ abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- 1.5. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des am 01. Januar 2015 beginnenden Geschäftsjahres der „GROUP Europa GmbH“ oder eines späteren Geschäftsjahres, soweit dieser Vertrag nicht in dem mit dem 01. Januar 2015 beginnenden Geschäftsjahr wirksam wird. Der Anspruch der „GBS AG“ auf Gewinnabführung gemäß Ziffer 1. wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der „GROUP Europa GmbH“ fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist spätestens mit Ablauf von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der „GROUP Europa GmbH“ zu erfüllen. Vorherige Abschlagszahlungen sind zulässig. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Gewinnabführung werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe geschuldet.

Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

## **2. Verlustübernahme**

- 2.1. Es wird eine Verlustübernahme nach bzw. entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung durch die „GBS AG“ vereinbart.
- 2.2. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das am 01. Januar 2015 beginnende Geschäftsjahr der „GROUP Europa GmbH“ oder eines späteren Geschäftsjahres, soweit dieser Vertrag nicht in dem mit dem 01. Januar 2015 beginnenden Geschäftsjahr wirksam wird. Der Anspruch der „GROUP Europa GmbH“ auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gemäß dieser Ziffer 2. wird mit Ablauf des

letzten Tages eines Geschäftsjahres der „GROUP Europa GmbH“ fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist spätestens mit Ablauf von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der „GROUP Europa GmbH“ zu erfüllen. Für den Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung des Anspruchs auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages werden Zinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe geschuldet.

Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

### **3. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung dieses Vertrages**

- 3.1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der „GBS AG“ sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der „GROUP Europa GmbH“. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der „GROUP Europa GmbH“ wirksam.
- 3.2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der „GROUP Europa GmbH“ gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der „GROUP Europa GmbH“ endet, für das der Anspruch der „GBS AG“ gemäß Ziffer 1. dieses Vertrages wirksam wird. Er verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor seinem Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- 3.3. Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 3.2. dieses Vertrages kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinn für die Beendigung des Vertrages gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der „GBS AG“ nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte an der „GROUP Europa GmbH“ zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet hat, Gesellschafteranteile an der „GROUP Europa GmbH“ auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrags die Mehrheit der Stimmrechte an den Gesellschafteranteilen der „GROUP Europa GmbH“ nicht mehr unmittelbar oder mittelbar zusteht, oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der „GBS AG“ oder der „GROUP Europa GmbH“ durchgeführt wird.
- 3.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **4. Weitere Bestimmungen**

- 4.1. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 4.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten. Darüber hinaus sind bei der Auslegung dieses Vertrages die Vorgaben der §§ 14-19 des Körperschaftsteuergesetzes (steuerliche Organschaft) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Eisenach, den

#### **GROUP Business Software AG**

.....

(Jörg Ott, Alleinvorstand)

Eisenach, den

#### **GROUP Business Software Europa GmbH**

.....

(Constanze Zarth – Marion Betz, Geschäftsführer)